

Die helvetischen Bürger aus Bündten

Autor(en): **Tanner, Jacob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

worfen habe, so könne der grosse Rath diesen Grundsatz nicht wieder erkennen. Lüscher stimmt Carrard bei, weil sonst die Commission nicht weiß, auf welche Grundsätze hin sie arbeiten muß. Anderwerth glaubt, seine Grundsätze seyen von denen des Senats nicht verschieden, und stimmt Cartier bei. Desloes glaubt, alle diese Einwendungen kommen darauf hinaus, man wolle keine Friedensrichter haben und alle die ewig wiederholten Einwendungen dienen nur um diese vom Volk gewünschte Einrichtung immer aufzuschieben? Er stimmt Carrard bei, weil die Commission wissen muß, ob man ein beständiges Friedensgericht oder bloße Schiedsrichter haben wolle. Secretan ist in den gleichen Grundsätzen, und begreift nicht, warum man nun wieder auf ein beständiges Friedensgericht zurückkomme, da doch der Senat schon den Grundsatz von bloßen Schiedsrichtern angenommen hat, und da durch den Antrag der Commission die Bürger den Vortheil erhalten, von Schiedsrichtern beurtheilt zu werden die sie selbst gewählt haben. Er stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird, und die Versammlung entscheidet, daß sie keine beständige Friedensgerichte bestimmen wolle.

(Die Fortsetzung folgt.)

Französische Armee in Helvetien und in Graubünden.

Im Hauptquartier zu Chur, den 22ten Ventose (12ten März 1799.) im 7ten Jahre der einen und untheilbaren französischen Republik.

Der Obergeneral Massena macht — in Betrachtung, daß es für die gute Ordnung und für die Ruhe Graubündens sehr wichtig ist, provisorisch eine Centralautorität zu errichten, an welche sich alle Zweige der öffentlichen Administration anschließen —

In Betrachtung ferner, daß diese Maasregel um so viel dringender ist, da der größte Theil von den Gliedern, welche die vorigen obersten Gewalten ausmachten, ihren Posten verlassen, und die übrigen das öffentliche Vertrauen verloren haben —

Und nachdem er Erkundigungen über den moralischen Charakter und über den Patriotismus der hierunten bezeichneten Bürger eingezogen hat —

folgende Verfügung:

1) Es ist eine provisorische Regierung in Graubünden erwählt worden, welche aus elf Gliedern und einem Generalsekretär besteht. Die dazu bestimmten Personen sind: Bürger Hercules Pestaluz, von Chur. Br. Math. Ant. Caderas, von Ladir. Br. G. A. Bieli, von Rhazins. Br. Peterelli, (Landvogt.) Br. J. A. Castelberg, von Dissentis. Br. Peter Cloerta, von Bergün. Br. Jakob Davier, von

Chur. Br. Anton Caprez, v. Damins. (Commissar) Sprecher, von Davos. Br. J. Fr. Enderlin, von Maiensfeld. Br. Joh. Hiz, Sohn, von Kloster. Br. Andreas Otto, von Chur, (Sekr.)

Diese eben genannten Glieder, sollen unter sich den Präsidenten wählen.

2) Die Regierung soll sogleich ihre Verrichtungen beginnen. Sie wird durch den Obergeneral installiert werden.

3) Die Regierung soll gehalten seyn, alle Hauptmaasregeln der Verwaltung, welche sie nehmen wird, der Approbation des Obergenerals zu unterwerfen.

4) Das erste Geschäfte dieser Regierung soll seyn, dem Obergeneral die Liste der organisirten (eingesetzten und in Thätigkeit gesetzten) Municipalitäten, und das Verzeichniß derer Bürger zu übergeben, welche sie für würdig hält, zu diesem wesentlichen Posten berufen zu werden.

5) Alle Gewalten, welchen vor dem Einzuge der Franken die oberste Regierung der Bündner übertragen war, unter welchem Namen dies auch gewesen seyn mag, sind jetzt gänzlich aufgehoben, und es ist den einzelnen Gliedern, aus welchen sie bestanden, ernstlich verboten, sich wieder zu versammeln, und irgend einen öffentlichen Akt vorzunehmen.

Die gegenwärtige Verordnung soll in beyden Sprachen gedruckt, und im ganzen Bündnerlande angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Der Obergeneral, Massena.

Die helvetischen Bürger aus Bündten.

Unter dieser Aufschrift hatten wir im 36sten Stück des 2ten Bandes des Republikaners einige Aktenstücke mitgetheilt, die von den damaligen bündnerischen Kriegsräthen vorzüglich gegen den B. Zschokke gerichtet waren, und seine Vollmachten und Aufträge von mehreren bündnerischen Gemeinden, für erdichtet und lügenhaft erklärten. Es waren Erklärungen der Gemeinden Malans und Maiensfeld über diesen Gegenstand, so wie sie unter österreichischen Bajonetten erwartet werden konnten, beigelegt.

Nachsehender Auszug eines Briefes der Municipalität Maiensfeld an den B. Zschokke, enthält nun die Bestätigung dessen, was sich wohl jedermann bei Lesung jener Aktenstücke von selbst mag gedacht haben.

Auszug eines Schreibens des B. Jacob Tanner, Namens der Municipalität Maiensfeld, an den B. H. Zschokke, vom 9 März 1799.

Ihre Feinde zwangen uns — sie gleichsam zu verläugnen — sie giengen noch weiter, sie suchten

Sie zu beschimpfen auf eine Weise, die jeder nur Unbefangene mißbilligen muß und die genugsam zeigt, welch' schwarzer Groll in dem Herzen Ihrer Feinde tobt. Billig ist es daß wir gut machen, so viel wir können. Deshalb ward auch heute die Municipalität und die ganze Gemeinde versammelt, von ersterer der letzteren das Unrecht, das man Ihnen angethan hätte, angezeigt und zugleich angefragt, ob sie nun auch nicht eben so bereit sey, dasselbige so viel in ihren Kräften steht, zu verbessern. Und ein einhelliges Ja! war die Antwort — und ein herzlicher Dank für alles was Sie für uns thaten — den ich Ihnen in ihrem Namen entrichten soll, der Auftrag, den man mir gab. Alles und jedes was gegen Sie ist vorgenommen worden, ward nicht nur als Ihnen unschädlich, sondern als in jeder Rücksicht unbillig, ungerecht und boshaft, und das einhellig anerkannt."

„Leicht hätte die Liebe für Sie noch andere Schritte erwecken können, wenn man nicht aus Erwägung daß jede Art von Rache theils mit Ihren eigenen menschenfreundlichen Grundsätzen streitet, anders theils es auch uns zu keiner Ehre gereicht, wenn wir in die Fußstapfen unserer gewesenen Gegner treten — alle und jede Vorwürfe, so wie jede andere Unordnung geflissentlich unterdrückt hätte."

„Ich bitte deshalb und darf es auch von Ihnen hoffen, daß Sie alles Vergangene vergessen — daß Sie die Verführung auf der einen, so wie den Zwang auf der andern Seite bedenken und einem wie dem andern vergeben werden. Ich sage deshalb nun auch nichts mehr! Eine Freude ist es für mich, mich nun hiedurch meines Auftrags zu entledigen — noch größer wird sie seyn, wenn wir sehen daß Sie uns auch wieder die Hand bieten und uns zuwinken: „ich bin zufrieden."

Kleine Schriften.

57. Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräthe. 8. Luzern b. Gruner und Gehner, Nat. Buchdrucker. 1799. S. XVI u. 100.

Der Minister der Künste und Wissenschaften bedauert in der Vorrede, daß die Umstände eine frühere Bekanntmachung dieser Instruktionen verhindert haben, indem dadurch vielleicht mehrere Vorurtheile zerstreut worden wären, die sich gegen das Institut der Erziehungsräthe zu erheben scheinen. — Bei den überhäuftten Geschäften der Verwaltungskammern sollen die Erziehungsräthe denselben manches Beschwerliche abnehmen, und das Ehrenhafte des Geschäftes mit ihnen theilen. Eine solche Zusammenwirkung in der ökonomischen, politischen und pädagogischen Admini-

stration werde, wenn die Gesetzgeber dieselbe sanctioniren, den Fortgang aller Geschäfte befördern.

S. 1 — 26 werden die Instruktionen für die Erziehungsräthe mitgetheilt. Ihre Bestimmung ist, die Execution der Gesetze über öffentliche Erziehung zu befördern; höhere Verordnungen auf die Umstände anzupassen, nothwendige Ausnahmen zu verfügen, und so zu verhindern, daß keine Gesetzlosigkeit unter scheinbaren Vorwänden sich einschleiche; — Beförderung der Gleichförmigkeit in der öffentlichen Erziehung; — Beförderung einer immer fortschreitenden Kultur und des innern Lebens im Gang der öffentlichen Erziehung. Ihre Geschäfte umfassen zunächst alles das, was eine nähere Lokalkenntniß voraussetzt; die Anstellung der Schulkommissarien oder Inspektoren und der Schulmeister selber unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministers; Modifikationen oder Ausnahmen von allgemeinen Verordnungen, die sie dem Minister einzuberichten pflichtig sind; Einsammlung aller Informationen über das Schulwesen ihres Kantons — Innere Organisation des Erziehungs-raths. — Seine Verhältnisse zu andern öffentlichen Beamten. „Es ist Pflicht, — mit dieser Stelle endigt sich der Abschnitt — des Patrioten, alles was er für ersprießlich hält, gemeinsam zu machen. Aus diesen Gründen werden Euch daher empfohlen, fleißige Correspondenz mit dem Minister der Künste und Wissenschaften, und Publicität in allen Euren Verfügungen. Leget dem Publikum in den Kantons- Wochenschriften oder in eignen Blättern, von Euren Bemühungen Rechenschaft ab; suchet dadurch den Gemeingeist auf öffentliche Erziehung zu lenken, und jeden Keim, den ihr entdeckt, zu entwickeln. Wenn es die Lokalverhältnisse erlauben, so theilt auch andern Erziehungsräthen Eure Verhandlungen mit, veranstaltet Correspondenzen mit ihnen oder suchet wohl gar gemeinschaftliche Zeitschriften mit denselben zu verabsreden, in welche Ihr niederleget, was Ihr zum gemeinsamen Besten und zur Aufklärung oder Aufmunterung Eurer Mitbürger dienlich erachtet."

S. 28 — 58 folget die Instruktion für die Schulinspektoren in den Distrikten. Ihnen liegt die Bekanntmachung der durch die Erziehungsräthe empfangnen, den öffentlichen Unterricht betreffenden Gesetze und Verordnungen ob; ferner unmittelbare Aufsicht und öftere Visitation der Schulen; die ordentlichen und außerordentlichen Schulprüfungen; Anhalten der Eltern zum Schulbesuche der Kinder; alles was Schulpolizei angeht; sie haben ferner die gehörige Schulkunde einzusammeln, oder alle Notizen zusammenzutragen und zu ordnen, die sie sich über den Zustand der Schulen ihres Distrikts verschaffen können; sie senden darüber vierteljährliche Tabellen an den Erziehungs-rath, deren Einrichtung näher beschrieben wird.